

IV. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Ersatzbehörde)

Antrag vom 10. März 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Bisig-Rapperswil-Jona)

- Art. 159a Abs. 1: Ist ein Rat im Einzelfall nicht beschlussfähig, wird der Rat einer anderen Gemeinde als Ersatzbehörde eingesetzt. Übernimmt keine politische Gemeinde die Aufgabe innert 30 Tagen freiwillig, kann die Regierung eine politische Gemeinde zur Tätigkeit als Ersatzbehörde verpflichten. Die Gemeinde, deren Rat im Einzelfall nicht beschlussfähig ist, trägt die Kosten der Ersatzbehörde, die nicht durch Entscheidegebühren gedeckt werden können.
- Abs. 2: Streichen.
- Abs. 3 ff.: Auftrag zur Bereinigung der Absatzfolge.

Begründung:

Eine fixe Zuteilung von Gemeinde und Ersatzgemeinde per Verordnung geht zu weit. Der Auftrag der Staatswirtschaftlichen Kommission lautete ursprünglich: «Das kantonale Amt für Gemeinden und Bürgerrecht soll die Möglichkeit erhalten, Ersatzverwaltungen zu bestimmen, wenn keine Gemeinde freiwillig die Aufgabe übernimmt.»

Der vorliegende Antrag nimmt das Anliegen der staatswirtschaftlichen Kommission auf, bei höchstmöglicher Wahrung der Gemeindeautonomie. Es handelt sich um eine pragmatische Regelung für den Fall, dass sich in nützlicher Frist keine Gemeinde finden lässt, welche die Aufgabe übernimmt. In diesem Fall erhält die Regierung die Kompetenz eine Gemeinde zu bestimmen.